

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1-1053/92/90

Dresden, 15. Januar 2021

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel (AfD)
Drs.-Nr.: 7/4906
Thema: „Verfassungstreue-Check“ für angehende Polizeibeamte

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Vorbemerkung: Presseberichten zufolge plane Sachsens Innenminister Roland Wöllner (CDU) einen ‚Verfassungstreue-Check‘ für angehende Polizeibeamte. Auch für andere Beamtengruppen werde dieser Check als Bestandteil des Auswahlverfahrens erwogen.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Mit welchen Verfahren überprüft der Freistaat Sachsen gegenwärtig, ob angehende (Polizei-)Beamte sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen? Bitte erläutern Sie die jeweiligen Verfahrensweisen. Bitte schlüsseln Sie gegebenenfalls nach Beamtengruppen und Laufbahn auf.

Unter „angehenden (Polizei-)Beamten“ im Sinne der Fragestellung, werden ausschließlich Anwärter und Referendare im Beamtenverhältnis auf Widerruf verstanden.

In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten (§ 7 Absatz 1 Nummer 2 Beamtenstatusgesetz [BeamtStG]). Angehende (Polizei-)Beamte, die in ein Beamtenverhältnis auf Probe berufen werden sollen (§ 8 Absatz 1 Nummer 1 BeamtStG), sind zuvor über ihre Pflicht zur Verfassungstreue zu belehren und haben schriftlich zu erklären, dass sie die Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bejahen und sich jederzeit durch ihr gesamtes Verhalten zu ihnen bekennen und für ihre Einhaltung eintreten werden (Abschnitt I Nummer 5 Buchstabe b und Anlage 4 der

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsankündigung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Begründung und Beendigung eines Beamtenverhältnisses). Besteht ein auf Tatsachen beruhender Verdacht, dass sie gegen die Pflicht zur Verfassungstreue verstoßen, wirkt das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen auf Ersuchen der Einstellungsbehörden nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Sächsisches Verfassungsschutzgesetz mit.

Frage 2:

Wie viele (angehende) Beamte wurde seit dem 1. Januar 2015 wegen mangelnder Verfassungstreue aus dem Dienst entfernt bzw. aufgrund dessen nicht verbeamtet? Bitte schlüsseln Sie nach Beamtengruppen und Laufbahn und Jahren auf.

Seit dem ersten Januar 2015 wurden folgende (angehende) Beamte wegen mangelnder Verfassungstreue aus dem Dienst entfernt bzw. aufgrund dessen nicht nach Abschluss einer Laufbahnausbildung in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen: Im Jahr 2019 wurden zwei Anwärter der Laufbahnausbildung für die zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Polizei mit dem fachlichen Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst (PVD) nach Abschluss der Ausbildung nicht in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen. Im Jahr 2020 wurden ein Anwärter der Laufbahnausbildung für die zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 PVD und drei Anwärter der Laufbahnausbildung für die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 PVD aus dem Dienst entfernt. Ebenfalls im Jahr 2020 wurde ein Beamter der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 PVD aus dem Dienst entfernt.

Frage 3:

In welcher Form und mit welchem konkreten Inhalt soll der o.g. „Verfassungstreue-Check“ gestaltet werden? Bitte geben Sie den aktuellen Diskussions- bzw. Erarbeitungsstand umfassend wieder.

Es wird eine gesetzliche Grundlage für eine Mitwirkung des LfV Sachsen geprüft, soweit eine Berufung in das Beamtenverhältnis konkret beabsichtigt ist, ohne dass ein auf Tatsachen beruhender Verdacht besteht.

Frage 4:

Für welche weiteren Beamtengruppen soll der „Verfassungstreue-Check“ im Rahmen des Auswahlverfahrens obligatorisch werden?

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 Verfassung des Freistaates Sachsen kann die Staatsregierung die Beantwortung von Fragen ablehnen, wenn diese den „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“ berühren.

Die Frage berührt den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, weil insoweit die Willensbildung der Staatsregierung noch nicht abgeschlossen ist.

Auch eine Abwägung zwischen dem verfassungsrechtlich geschützten Interesse des Abgeordneten an der Beantwortung seiner Frage und dem ebenfalls verfassungsrechtlich garantierten Kernbereichsschutz ergibt nicht, dass die Frage zu beantworten ist. Denn der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung schließt einen nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich der Regierung ein. Hierzu gehören sämtliche internen Abstimmungs- und Willensbildungsprozesse sowie Planungen in-

nerhalb der Staatsregierung, die der Vorbereitung von Regierungsentscheidungen dienen (SächsVerfGH, Urteil vom 23. April 2008, Vf. 87-I-06).

Mit freundlichen Grüßen


Prof. Dr. Roland Wöller